

Antrag 151/I/2018

KDV Steglitz-Zehlendorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Nur Ja heißt Ja!

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-
2 rung sowie die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion
3 sollen sich für die Einführung eines Zustimmungsgeset-
4 zes „Ja heißt Ja“ nach schwedischem Vorbild einsetze.

5
6 Rechtlich muss es nicht nur um Abwehr oder Nein-Sagen
7 gehen – sondern um ein klares Einverständnis. Nur, wenn
8 alle Involvierten explizit „Ja“ zum Sex oder sexuellen
9 Handlungen sagen oder dies auf andere Art eindeutig si-
10 gnalisieren, sind diese einvernehmlich. Sex muss freiwillig
11 sein, ist er nicht freiwillig, ist es strafwürdig.

12
13 **Begründung**

14 Im Deutschen Strafrecht gilt seit dem Jahr 2016: Nur, wenn
15 eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen
16 des Opfers vorgenommen wurde, ist sie strafbar und kann
17 als Vergewaltigung gelten. Daraus entstand der Slogan:
18 Nein heißt Nein.

19
20 Vor der Reform von 2016 galt in Deutschland: Nur, wenn
21 Gewaltanwendung nachgewiesen werden konnte, han-
22 delte es sich juristisch um eine Vergewaltigung.

23
24 Die Reform des Sexualstrafrechts von 2016 ist ein wichti-
25 ger Schritt in die richtige Richtung. Mit „Nein heißt Nein“
26 ist der Paradigmenwechsel jedoch nicht geschafft. Immer
27 noch müssen Opfer sexualisierter Gewalt und sexueller
28 Belästigung ihre erkenntliche Ablehnung der Taten vor
29 Gericht beweisen, damit die Tat als solche strafrechtlich
30 verfolgt werden kann. Die aktuelle gesetzliche Lage impli-
31 ziert, dass sexuelle Handlungen grundsätzlich gestattet
32 sind, außer wenn sie deutlich und erkennbar abgelehnt
33 werden. Damit wird Zustimmung einseitig vorausgesetzt
34 ohne die Pflicht, sich das Einverständnis aller Involvierten
35 vor der Handlung einzuholen.

36
37 Statistiken zeigen deutlich, dass sieben von zehn Opfern
38 sexueller Übergriffe in eine Art Schockzustand verfallen,
39 sodass sie sich gar nicht wehren oder widersprechen kön-
40 nen. Deshalb muss es rechtlich nicht nur um Abwehr oder
41 Nein-Sagen gehen – sondern um ein klares Einverständ-
42 nis. Nur, wenn alle Involvierten explizit „Ja“ zum Sex oder
43 sexuellen Handlungen sagen oder dies auf andere Art ein-
44 deutig signalisieren, sind diese einvernehmlich. Sex muss
45 freiwillig sein, ist er nicht freiwillig, ist es Vergewaltigung.
46 Das bedeutet: Selbst, wenn Täter*innen keine Gewalt oder
47 Drohungen anwenden und Opfer nicht in der Lage sind

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

48 ein „Nein“ zu signalisieren, darf kein Einvernehmen vor-
49 ausgesetzt werden. Zustimmung ist ein aktives Signal und
50 kein passives Hinnehmen. Nichts zu sagen ist kein „Ja“- Si-
51 gnal. Das gilt sowohl für neue sexuelle Partner*innen als
52 auch in bestehenden Beziehungen - egal wie viele Perso-
53 nen involviert sind. Zudem gilt das für jede Art von se-
54 xuellen Praktiken und ebenso im Verlauf eines sexuellen
55 Aktes. Zustimmung kann sich im Verlauf ändern, sich nur
56 auf bestimmte Handlungen beziehen und gilt nicht wie-
57 derholt. Das sollte selbstverständlich sein, ist jedoch leider
58 nicht in allen Teilen der Gesellschaft Konsens. Ein Zustim-
59 mungsgesetz kann dabei den gesellschaftlichen Paradig-
60 menwechsel in Gang bringen, in dem genau das gesetz-
61 lich verankert und in der Rechtspraxis umgesetzt wird.

62

63 Betroffene sexualisierter Gewalt trauen sich häufig nicht,
64 Täter*innen anzuzeigen. Sie haben Angst vor Stigmatisie-
65 rung oder sind sich einfach unsicher, was passiert ist. Hät-
66 ten sie sich stärker wehren sollen? Haben sie überhaupt
67 richtig Nein gesagt? „Ja heißt Ja“ ändert etwas Entschei-
68 dendes in der Wahrnehmung - auch in der Wahrnehmung
69 der Täter*innen: Wer aktiv nachfragen muss, um Zustim-
70 mung zu erhalten, lässt keinen Interpretationsspielraum
71 mehr zu. Dies stärkt Opfer sexualisierter Gewalt und se-
72 xueller Belästigung.

73

74 Bisher können Täter*innen behaupten, sie hätten nicht ge-
75 wusst wie alt ihr Gegenüber war oder ob ihr Gegenüber
76 betrunken oder nicht bei Bewusstsein war. Mit einem Zu-
77 stimmungsgesetz würde so etwas als Fahrlässigkeit gel-
78 ten, da nicht wie bisher bei einem fehlenden „Nein“ von
79 Zustimmung ausgegangen werden darf.

80

81 Somit ändern sich v.a. zwei Dinge:

82 1. Die Art und Weise, wie über sexuelle Übergriffe ge-
83 sprochen wird und wie vor Gericht gefragt wird. Ein
84 Zustimmungsgesetz bewirkt, dass Täter*innen vor
85 Gericht gefragt werden, auf welche Art und Weise
86 ihnen Zustimmung signalisiert wurde. Aktuell wer-
87 den Opfer dahingehend befragt, wie sie erkenntli-
88 che Ablehnung gezeigt haben. Zustimmung steht
89 damit im Fokus, nicht Ablehnung.

90 2. Täter*innen sind in der Verantwortung, da sie durch
91 ein Zustimmungsgesetz in der Pflicht sind, das Ein-
92 vernehmen aller beteiligten Personen zu prüfen. Da-
93 mit werden Kläger*innen vor Gericht gestärkt.

94

95 Die Hemmschwelle für Opfer sexualisierter Gewalt und
96 sexueller Belästigung, Anzeige zu erstatten, ist aktuell
97 enorm hoch, da ihnen die Beweislast auferlegt wird und
98 sie damit generell unter Verdacht stehen zu täuschen.
99 Diese Praxis führt dazu, dass den Opfern mindestens ei-
100 ne Mitschuld an der Tat unterstellt wird. In der aktuellen

101 rechtlichen Praxis, in der Opfer ihre sichtbare Ablehnung
102 der Tat beweisen müssen, ist es üblich, dass Opfer jede so-
103 ziale Interaktion mit den Täter*innen rechtfertigen müs-
104 sen. Ihr Verhalten und ihre Kleidung werden dabei beur-
105 teilt und ihnen werden Schuld und Verantwortung für die
106 Taten angelastet. Diese Rechtfertigungspraxis und Per-
107 spektive von Schuld und Verantwortung entspricht dem
108 sogenannten „Slut- Shaming“. Schuld und Verantwortung
109 liegen jedoch nie bei den Opfern, sondern immer bei den
110 Täter*innen. Dem wird ein klares Zustimmungsgesetz, im
111 Sinne von „Ja heißt Ja“, gerecht.

112

113 Der Respekt vor dem Willen eines anderen Menschen
114 stellt eine Voraussetzung sexueller Selbstbestimmung
115 dar. Eine Änderung des Sexualstrafrechts ist somit unab-
116 dingbar, um endlich Einvernehmen beim Geschlechtsver-
117 kehr zur Bedingung aller sexuellen Handlungen zu ma-
118 chen. Respekt vor dem Willen eines Menschen ist Respekt
119 vor der Würde eines Menschen.